



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...**

**Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>**

**Paderborn, 1655**

IX. Von Höckern.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8093**

## IX.

## Von Höckern.

**S**ehen vnd ordnen Wir / daß dieselbe mit guter auff-  
richtiger / vnverdorbenener vnd vnverfälschter Wahr-  
so / wie man sagt / Kauffmans Gut sey / sich ver-  
sehen / bey Straff von Zwölff Marcken / Vnserm Fisco  
beyzutragen / so es anders befunden würde. Die Wahren  
aber sollen / ehe sie auffgethaen oder außgeruffen / von wegen  
Bürgermeister vnd Raths in den Städten besichtiget / vnd  
von denen darzu verordneten geschäset / auch darinnen an-  
geregter massen von der einen Stadt vnd Nachbarschafft  
auff die andere gesehen werden / vnd gleichfals auch den  
Höckern ohne oder gegen solche Sakung zu verkauffen bey  
Straff von Vier Marcken / wie dann auch durch eigens  
sinniges Inhalten den Kauff zu erhöhen / bey Straff von  
Zwölff Marcken / wie bey den Fleischhawern zu sehen / hies  
mit verboten seyn. Die Fremdden / so dergleichen Wahren  
hinein führen / sollen dieselbe an den Wagen in den Städten  
so bald ablegen vnd außruffen lassen / daselbst auch drey  
Tage vber selbige auffgethan haben / vnd jedem davon / vnd  
zwar vmb etwa geringeres als bey den Höckern zu kauff  
geben / ehe aber solche ihre Wahren keimand ingesambt vber-  
lassen vnd verkauffen mögen / auch bey Straff von Zwölff  
Marcken / wormit so wol der / so hiergegen kaufft / als der  
verkaufft vnd handelt / Vnserm Fisco verfallen seyn solle /  
massen dann auch diese nicht weniger als die inheimische  
Höcker die Besichtigung vnd Sakung selbiger ihrer Wah-  
ren auch bey Straff als bey den Höckern gsetzt / zu  
lassen sollen.